



EU-Kreislaufwirtschaftspaket bringt neue Deponierungsverbote

Mit der anstehenden DVO-Novelle sollen Wiederverwendung und Recycling von Abfällen gestärkt und die Deponierung von Abfällen eingeschränkt werden.

Künftig soll auch die Deponierung von Gipsplatten, Recycling-Baustoffen, POP-haltigen Abfällen und von für die Wiederverwendung/das Recycling getrennt gesammelten Abfällen verboten sein. Mineralwolle-Dämmstoffe sollen noch bis Ende 2026 deponiert werden dürfen. Für Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften sieht der Entwurf in § 10c spezifische Bedingungen für die Ablagerung vor.

Um im Katastrophenfall (zB Pandemie oder Ausfall der Stromversorgung) die geordnete Abfallbeseitigung aufrecht zu erhalten, sieht der Begutachtungsentwurf die Einrichtung sogenannter Notfalllager im Deponiebereich oder am Deponiekörper einer Massenabfalldeponie vor. In diesen – nach den allgemeinen Regeln des AWG 2002 genehmigungspflichtigen – Notfalllagern können im Ernstfall gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle lose geschüttet zwischengelagert werden.

Nach Wegfall des Katastrophenfalles sollen die Abfälle aber wieder zu entfernen und entsprechend zu behandeln sein (§ 34a).

Simon Ellmayer-Klambauer, Wien

Grünes Licht

Sie zählt zu den wenigen Krisengewinnern der Pandemie: Die Ampel.

Im Straßenverkehr als gefühlter Zeiträuber eher unbeliebt, soll sie – gewissen Startschwierigkeiten zum Trotz – Österreichs Covid-19-Management sicher durch den anstehenden Herbst lotsen. Bleibt zu hoffen, dass die Bezirke möglichst flächendeckend epidemiologisch unauffällig und damit „grün“ bleiben.

Grünes Licht braucht es nun auch für Investitionen. Zur Stützung der stotternden Wirtschaft ist jetzt der richtige Zeitpunkt, auf Zukunftsprojekte zu setzen. Der Bund hat mit der Covid-Investitionsförderung schon ein breites Programm aufgestellt (siehe den Beitrag von David Suchanek) und mit der EU Aufbau-Fazilität ist bereits der nächste Konjunktur-Kraftstoff in der Pipeline. Ganz den Nachhaltigkeitszielen entsprechend sollen dabei vor allem auch Projekte gefördert werden, die sich positiv auf Umwelt und Klima auswirken – „Green Recovery“ nimmt also Formen an! Darüber und was sich sonst noch im Umweltrecht tut, berichten wir in dieser Ausgabe des NHP News Alert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: Jubiläumsvideo: 50 x „3 Minuten Umweltrecht“ mit den NHP-Partnern



UPCOMING: „UVP: Kumulierung von Projekten“, Mag. Martin Niederhuber, **Release am 30.9.2020**

 3MinutenUmweltrecht

Zahlen die uns beschäftigen:

50

Umweltrecht schnell und verständlich erklärt:

Der NHP Videoblog „3 Minuten Umweltrecht“ feiert seine 50. Folge auf YouTube!

Von A wie Aarhus bis Z wie Zwischenlager – die NHP-Anwälte widmen sich den umweltrechtlichen Dauerbrennern genauso wie aktuellen Themen und Judikaten. Die Klick-Empfehlung des Hauses!

COVID-19 Investitionsprämie: Pflichtlektüre für jeden Betrieb

Mit dem Investitionsprämienengesetz wird ein Anreiz für Unternehmen geschaffen, in und nach der COVID-19 Krise in das Anlagevermögen zu investieren.

Bereits ein schneller Blick in das InvPrG lässt erkennen, dass es sich hierbei um eine sehr breit angelegte Fördermaßnahme zur Mobilisierung von Investitionen handelt. Die Förderungshöhe beträgt 7 % der Anschaffungskosten und erhöht sich bei Projekten aus den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit auf 14 %. Als Ökologisierungprojekte zählen etwa: Anschluss an Nah-/Fernwärme, thermische Gebäudesanierung, Abwärmeauskopplung, Kreislaufwirtschaft (Investitionen in Vorbehandlungs- und Recyclinganlagen), Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sowie Maßnahmen bzgl. Radverkehr. Überhaupt nicht gefördert werden allerdings (u.a.) klimaschädliche Investitionen – etwa solche in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, es sei denn, durch das beantragte Projekt werden substantielle Treibhausgasreduktionen erzielt.

Die – in der Förderungsrichtlinie des BMDW näher spezifizierten – Fördervoraussetzungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

- Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich;
- Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen;
- Setzung von ersten Maßnahmen zwischen dem 1.8.2020 und 28.2.2021;
- Investitionsvolumen mindestens € 5.000,-- (pro Antrag, ohne USt) und maximal € 50 Mio.

Aber Achtung: Die ersten Maßnahmen zur Umsetzung der Investition müssen bereits bis 28.2.2021 gesetzt werden, wobei darunter Bestellungen, (An-)Zahlungen, der Abschluss eines Kaufvertrags udgl. zu verstehen sind, nicht aber Planungen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen. Zudem muss die Inbetriebnahme im Regelfall am 28.2.2022 (Großinvestitionen: 28.2.2024) erfolgen, was gerade für aufwändigere Projekte ein enges zeitliches Korsett darstellt. Abgewickelt wird die Förderung durch die Austria Wirtschaftservice Gesellschaft mbH.

David Suchanek, Wien



Splitter

Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte in Strafsachen sind grundsätzlich mündlich zu verkünden

Wird nicht ausdrücklich auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses verzichtet und hat auch das VwG nicht begründet, warum es ihm nicht möglich gewesen sei, das Erkenntnis nach Schluss der Verhandlung sofort zu beschließen und zu verkünden, belastet dies das Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (VwGH 12.5.2020, Ra 2019/10/0193 u.a.). (JAM)

Keine Wiedereinsetzung bei nicht ordnungsgemäßer Ladung

Wurde eine Partei nicht ordnungsgemäß zu einer Verhandlung geladen, liegt keine Versäumung vor, weshalb keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden kann. Stattdessen muss die abschließende Entscheidung wegen wesentlicher Verfahrensfehler bekämpft werden (VwGH 3.7.2020, Ra 2019/06/0036). (HÄK)

Klimaklage in Irland erfolgreich

Das irische Höchstgericht gab der von einer Umweltorganisation erhobenen Klimaklage statt und verpflichtete die irische Regierung, einen neuen, ausreichend konkretisierten und zur Zielerreichung tauglichen Klimaplan zu erstellen. (BEL)

Zusätzliche Fördermittel zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer

Durch eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes können in den Jahren 2020 bis 2027 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer und unbeschadet des im 3. NGP festzustellenden Finanzierungsbedarfs zur Erreichung der Ziele der WRRL im Ausmaß von € 200 Mio. Förderungen zugesagt oder Maßnahmen finanziert werden. (SPJ)



EuGH: Umwelthaftung auch bei Tätigkeiten im öffentlichen Inter- esse

Öffentliches Interesse schützt vor Haftung nicht: Bodenentwässerungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund eines gesetzlichen Auftrags durchgeführt werden, können dem Umwelthaftungsregime unterfallen.

Der Betrieb eines Schöpfwerks, mittels dessen der Boden zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wird, kann grundsätzlich unter die Umwelthaftungs-RL fallen, wenn – etwa wie im gegenständlichen Fall aufgrund einer Gefährdung einer geschützten Vogelart – damit ein erheblicher Umweltschaden einherzugehen droht – so der EuGH in der am 9.7.2020 ergangenen Entscheidung *Naturschutzbund Deutschland (C-297/19)*.

Auf die Ausnahme für die „normale“ Gebietsbewirtschaftung kann dabei nur rekuriert werden, wenn diese im Einklang mit den Zielen und Verpflichtungen der FFH- bzw. Vogelschutz-RL erfolgt. Dass die Bodenentwässerung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgenommen wird, ändert ebenso wenig etwas an einer möglichen Qualifikation als (potenziell haftpflichtige) berufliche Tätigkeit, wie der Umstand, dass es sich um eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse ohne Erwerbzweck handelt. Im Ergebnis sind damit nur mehr private Aktivitäten (jedenfalls) dem Anwendungsbereich der UH-RL entzogen.

**Christian Bernatzky, Salzburg
Florian Stangl, Wien**

Energy Corner

NÖ: Neuregelung für Freiflächen-PV im Grünland geplant

Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz soll Vorrang für Aufdach-PV bringen und großdimensionierte Freiflächen-Anlagen nur mehr an ausgewählten Standorten zulassen.

Der derzeit vorliegende Begutachtungsentwurf sieht folgende Punkte vor:

- In einem überörtlichen Raumordnungsprogramm sollen eigene Zonen für die Entwicklung von Freiflächen-PV über 2 ha definiert und gegebenenfalls spezielle Vorgaben für die Anlagen (zB maximale Größe) gemacht werden können; Gemeinden dürfen Grünland-Flächen über 2 ha dann nur mehr in diesen Zonen auf „Photovoltaik“ widmen. Eine Ausnahme soll für ehemalige Deponien bestehen.
- Eingeführt werden soll auch eine Art Kumulierungsregel: Alle PV-Flächen, die weniger als 200 m Abstand voneinander haben, sollen unabhängig von einer Eigentümer- und Betreiberidentität bei der Berechnung der 2 ha zusammenzuzählen sein.
- Grünland-Flächen unter 2 ha dürfen auch außerhalb der Zonen für Photovoltaik sondergewidmet werden, sofern gewisse – teils bekannte (zB Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen), teils neue (zB ausreichende Netzinfrastruktur) – gesetzliche Kriterien erfüllt sind.

Florian Stangl, Wien



OGH trifft wichtige Konkretisierungen für Förderungen nach dem Ökostromgesetz

Bei der Beurteilung, ob biologische Brennstoffe aus einer mit der Land- oder Forstwirtschaft verbundenen Industrie stammen und damit als förderwürdige Biomasse iSd ÖSG 2012 gelten, sind folgende Prämissen zu berücksichtigen:

- Die „verbundenen Industriezweige“ dürfen nicht nur in einem losen Zusammenhang mit der Land- oder Forstwirtschaft stehen, sondern es muss eine funktional enge und unmittelbare Verbindung des vom Lieferanten betriebenen Industriezweigs mit der Land- oder Forstwirtschaft bestehen.
- In diesem Sinn ist der Holzgroßhandel kein mit der Land- oder Forstwirtschaft „verbundener Industriezweig“, ebenso wenig die Tischlereiindustrie und Spanplattenindustrie, wohl aber beispielsweise die Sägeindustrie (und aus Gleichheitsgründen auch das Sägewerbe) oder Ölmühlen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse unmittelbar aus dem Bereich der Landwirtschaft erwerben und verarbeiten.
- Schon begrifflich scheidet es aber aus, den „Holzhandel“ als „verbundenen Industriezweig“ anzusehen.
- Als „Herkunft“ der Abfälle ist in diesem Zusammenhang die unmittelbare Bezugsquelle anzusehen (und nicht der eigentliche Ursprung).

Vera Kleinsasser, Salzburg



Auch Vorbereitungsarbeiten können Umwelthaftpflicht begründen

Erd- und Rodungsarbeiten, die zur Umsetzung einer wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Gewässeraufstauung durchgeführt werden, sind berufliche Tätigkeiten iSd Anlage 1 Z 5 Stmk Umwelthaftungsgesetz.

Nach den jeweiligen Umwelthaftungsgesetzen besteht eine Haftung dann, wenn eine in Anhang 1 des (hier: Steiermärkischen) Umwelthaftungsgesetzes genannte berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Im konkreten Fall stellte die wasserrechtlich bewilligungspflichtige Gewässeraufstauung im Zuge der Errichtung eines Flusskraftwerkes eine solche Anhang 1-Tätigkeit dar; fraglich war nun, ob der Betreiber auch haftpflichtig wird, wenn der Umweltschaden (hier: die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt) durch eine der beruflichen Tätigkeit vorausgehende Arbeit (hier: Erd- und Rodungsarbeiten) entsteht.

Dies bejahte der VwGH (28.5.2020, Ra 2018/07/0453) im konkreten Fall: Aus der Umwelthaftungs-RL ergebe sich, dass auch Vorbereitungstätigkeiten haftpflichtig machen, wenn sich durch sie jene Gefahr für Mensch und Umwelt materialisiert, derentwegen die betreffende „Haupttätigkeit“ dem Umwelthaftungsregime unterworfen wurde. Dies müsse nicht auf sämtliche vorgelagerte Arbeiten zutreffen, die Biodiversitätsverluste im Zuge der Kraftwerkserrichtung seien aber von Anhang 1 Z 5 StUHG erfasst und der Betreiber damit grundsätzlich ersatzpflichtig.

Christina Klapf & Florian Stangl, Wien

Keine Duldungspflicht, keine Parteilstellung

VwGH stellt klar: Unberücksichtigter Miteigentümer einer Zufahrtsfläche hat keine Parteilstellung im vereinfachten AWG-Genehmigungsverfahren.

Im vereinfachten AWG-Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie brachte ein Mitbeteiligter vor, dass die Grundstücke für die Verkehrsanbindung der Deponie nicht zur Gänze im Eigentum der Antragstellerin, sondern teilweise auch in seinem Eigentum stünden. Er würde der Bewilligung nicht zustimmen, weshalb die Deponie über keine Zufahrt verfüge und somit nicht genehmigungsfähig sei.

Der VwGH (24.6.2020, Ra 2019/05/0315) hielt fest, dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung als solche nicht geeignet ist, in das Eigentumsrecht des Grundeigentümers einzugreifen und gegebenenfalls Duldungspflichten auszulösen. Anders wäre dies nur, wenn im Spruch der Bewilligung auch eine Duldungspflicht verankert worden wäre, was gegenständlich aber nicht der Fall war.

Vera Kleinsasser, Salzburg

NHP in Kurzvideos



Schnell - schneller - NHP!

Mit unserem neuen Videoformat berichten wir tagesaktuell über die wichtigsten rechtlichen Neuheiten. Zu finden sind unsere Videos auf unseren Social-Media-Kanälen.

#NoFilter #Unscripted #WokeUpLikeThis #NeuigkeitenGibts

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum